I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug
Der funktionalen kommunikativen Kompetenz kommt ein zentraler Stellenwert zu. Die Teilkompetenz Sprachmittlung sowie die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.
Teilkompetenz Sprachmittlung
- Informationen adressatengerecht und situationsangemessen in der jeweils anderen Sprache zusammenfassend wiedergeben (F50)
- interkulturelle Kompetenz und entsprechende kommunikative Strategien einsetzen, um adressatenrelevante Inhalte und Absichten in der jeweils anderen Sprache zu vermitteln (F51)

Teilkompetenz Schreiben
- Texte in formeller oder persönlich-informeller Sprache verfassen und dabei wesentliche Konventionen der jeweiligen Textsorten beachten (F40)

Sprachbewusstheit
- die Erfordernisse einer kommunikativen Situation (u.a. bezogen auf Medium, Adressatenbezug, Absicht, Stil, Register) reflektieren und in ihrem Sprachhandeln beachten (SpB9)

Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Inhaltlicher Bezug
Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld *La dictadura franquista* (Q2.2), insbesondere auf die Stichworte *la Memoria Histórica* und *el franquismo*, sowie auf das Themenfeld *Conceptos familiares* (Q3.1), insbesondere auf das Stichwort *formas de convivencia.*

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

Als zentrale Aspekte der Sprachmittlung sind zu beachten: Adressaten- und Situationsbezug sowie Wahl des geeigneten sprachlichen Registers.
Es wird eine kohärente und strukturierte E-Mail in informeller Sprache erwartet, in der die für den Leser interessanten Informationen dargelegt werden.

Inhaltliche Aspekte
- Während der langjährigen Franco-Diktatur seien nicht ideologiekonform lebende/handelnde Menschen kriminalisiert und verfolgt worden.
- Dazu zählten auch Homosexuelle, die in Gefängnissen von Huelva und Badajoz inhaftiert waren.
- Die Dunkelziffer dieser Opfer sei um ein Vielfaches höher als die offiziell bestätigten 116 Fälle.
- Der homosexuelle Vorsitzende der Vereinigung ehemaliger sozialer Gefangener Spaniens, Antonio Ruiz, beschreibt insbesondere langfristige Konsequenzen der damaligen Repression.
- Auch die Entkriminalisierung homosexueller Beziehungen kurz nach dem Ende der Diktatur habe lange Zeit nichts an der Verdrängung und mangelnden Aufarbeitung der Geschehnisse geändert.

- Die Betroffenen forderten die Vernichtung ihrer Polizeiakten, die zu Problemen bei Bewerbungen und zu sozialer Ausgrenzung führten, sowie eine finanzielle Entschädigung, welche aber aufgrund einer insgesamt nicht eindeutigen Aktenlage und notwendiger Einzelklagen langwierig sei.
- Die öffentliche staatliche Entschuldigung bei den Opfern des Nationalsozialismus in Deutschland anführend, beklagt der Philologe Ramón Martínez fehlende Aufarbeitung und Wiedergutmachung in Spanien.
- Die Reste der Gefängnisse in Huelva und Badajoz, die für Häftlinge der LGBTI-Gemeinschaft vorgesehen waren, sollten zukünftig noch intensiver als Denkmäler und historische Orte genutzt werden.
- Im Rahmen einer gesellschaftlichen Aufarbeitung der Verbrechen sei nach Meinung der Zeitzeugin María de los Dolores Gámez auch eine Aufklärung der jungen Generation innerhalb des Bildungssektors notwendig.

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg“ vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)“ und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur“ in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit **„ausreichend“ (5 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und

- die im Szenario vorgegebene Mediationssituation ansatzweise authentisch umgesetzt wird: Adressaten- und Situationsbezug, Wahl des geeigneten sprachlichen Registers, Nennung der Absicht der Mediation (Übermittlung von Informationen über die Opfer des Franquismus innerhalb der LGBTI-Gemeinschaft und die aktuelle Problematik der Vergangenheitsbewältigung an einen kolumbianischen Freund),
- ansatzweise die Merkmale einer informellen E-Mail erfüllt sind und
- einige wesentliche Inhaltselemente (z.B. das Ausmaß der Verbrechen an homosexuellen Minderheiten und die Aufarbeitung und Thematisierung der Verbrechen in der heutigen Gesellschaft) genannt werden.

Eine Leistung ist mit **„gut“ (11 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und

- die im Szenario vorgegebene Mediationssituation weitgehend adäquat und authentisch umgesetzt wird: Adressaten- und Situationsbezug, Wahl des geeigneten sprachlichen Registers, Nennung der Absicht der Mediation (Übermittlung von Informationen über die Opfer des Franquismus innerhalb der LGBTI-Gemeinschaft und die aktuelle Problematik der Vergangenheitsbewältigung an einen kolumbianischen Freund),
- die Merkmale einer informellen E-Mail erfüllt sind und
- die wesentlichen Inhaltselemente (erweitert z.B. um die Schwierigkeiten der Überlebenden, Reparationsansprüche geltend zu machen) genannt werden.

Schritte zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2

1. Bewertung der sprachlichen Leistung

Die sprachliche Leistung wird getrennt von der inhaltlichen Leistung bewertet. Für die sprachliche Leistung wird nach dem o. g. Erlass in der jeweils gültigen Fassung eine Note aus den Einzelbewertungen der zwei Bereiche „sprachliche Richtigkeit“ und „Ausdruck und Textgestaltung“ im Verhältnis 50:50 gebildet, eine Dezimalstelle wird nicht gerundet. Innerhalb dieser beiden Bereiche erfolgt eine ganzheitliche Bewertung anhand der Kriterien der Deskriptoren-Tabelle, d. h. es werden für die einzelnen in der Deskriptoren-Tabelle ausgewiesenen Kriterien der zwei Bereiche keine Teilnoten ausgewiesen.

2. Ermittlung der Noten für die Prüfungsteile 1 und 2

Die Prüfungsteile 1 (Vorschlag A) und 2 (ein Vorschlag aus der Aufgabengruppe B) werden getrennt bewertet. Die Note der Prüfungsteile 1 und 2 wird jeweils aus der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 60:40 gebildet, es wird nicht gerundet.
Eine ungenügende sprachliche Leistung oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt dabei eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung jeweils getrennt angewendet.

3. Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note)

In den modernen Fremdsprachen besteht die Prüfungsleistung aus der Bearbeitung des Pflichtvorschlags A in Prüfungsteil 1 und der Bearbeitung eines Vorschlags aus der Aufgabengruppe B in Prüfungsteil 2. Das Prüfungsergebnis (Note der schriftlichen Prüfung) wird im Verhältnis 1:3 (25:75) aus den Noten der beiden Prüfungsteile gebildet, es wird auf volle Punkte gerundet.

Beispiel

	Prüfungsteil 1	**Prüfungsteil 2**
Sprachrichtigkeit	06	08
Ausdruck und Textgestaltung	10	11
Sprachliche Leistung (Gesamt)	(06+10):2 = 08	(08+11):2 = 9,5
Inhalt	12	13
Gesamtnote je Prüfungsteil	(0,6×08)+(0,4×12) = 9,6	(0,6×9,5)+(0,4×13) = 10,9
Prüfungsergebnis (Note)	(0,25×9,6)+(0,75×10,9) = 10,575 → **11**	